



FEUER BESCHAU

Schutz für die Menschen
Sicherheit für die Menschen

1. Was ist die feuerpolizeiliche Beschau

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- und Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Sinn der feuerpolizeilichen Beschau

Ein nach Fertigstellung sicheres Bauwerk wird im Laufe der Zeit durch das Nutzen und Bewohnen verändert. Durch sogenannte Betriebsblindheit und Gewohnheit können daher ungewollt Sicherheitsrisiken entstehen. Um diese aufzuzeigen und zu beseitigen kommt die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen in die Objekte und hilft so den Nutzern der Objekte durch Feststellung der Risiken und fachkundige Beratung wiederum ein sicheres Objekt zu erhalten.

3. Rechtsgrundlagen

Grund des NÖ Feuerwehrgesetzes (NÖ FG) § 15 verpflichtet die feuerpolizeiliche Beschau in regelmäßigen Abständen (alle 10 Jahre) durchzuführen. Zuständig ist jener Rauchfangekehrer der mit der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 17 NÖ FG (Kehrpflichtung) beauftragt wurde. Das bedeutet, dass ein gesonderter Auftrag der Gemeinde als Träger der örtlichen Feuerwehr zur Durchführung nicht erforderlich ist. Der Rauchfangekehrermeister hat selbstständig und eigenverantwortlich für die Gemeinde die feuerpolizeiliche Beschau zu planen, zu organisieren und durchzuführen. Die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau erstreckt sich grundsätzlich auf alle Bauwerke einschließlich Nebengebäude. Bauwerke sind gemäß NÖ Bauordnung 2014 alle Objekte, deren fachgerechte Herstellung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordert und die mit dem Boden kraftschlüssig verbunden sind. Im Zuge der feuerpolizeilichen Beschau ist zu prüfen, ob Mängel vorliegen, welche die Brandsicherheit gefährden können.

4. Was geschieht bei der Beschau

Beschau aller Bauwerke

Das heißt auch alle zum Objekt gehörenden Nebengebäude und Lagerflächen.

Beschau im Freien

- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr
- Löschwassersituation
- Brandabschnittsbildung
- Brennbarer Lagerung - Gefahr der Brandübertragung auf Nachbarobjekte
- Fangköpfe
- Hinweisschilder für den Feuerwehreinsatz
- Öffnungen in der Dachfläche und Gebäudeaußenhülle

Beschau aller Baulichkeiten

Beschau am Dachboden

Fänge Sicherheitsabstände: Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen allseitig 50cm entfernt, oder 25cm bei Verkleidung der Bauteile mit z.B. Gipskartonplatten EI30 (F30). 5cm vom Fangmauerwerk zu tragenden Holzbauteilen. Vor Kehrtürchen unbrennbarer Belag mind. 60cm seitlich und vor Türchen. Baulicher Zustand der Abgasanlagen (Rauchfänge), Kehrtürchen usw.

Lagerungen: Was darf nicht auf Dachböden gelagert werden:

- Leicht entzündbare Stoffe (z.B. Papier, Holzwole, Textilien, Brennstoffe)
- Brennbare Flüssigkeiten, Brennstoffe, Gasbehälter
- Zündschlagfähige Stoffe - Sprengstoffe

- Schwer löschrbare Stoffe
 - Übermäßig und ungeordnete Lagerung (Gerümpel, Güter die die Brandbekämpfung erschweren)
 - Der Zugang zu den Abgasanlagen (Rauchfängen) und zu den Dachfenstern muss auf jedem Fall frei sein
 - Ausgenommen in der Landwirtschaft sind Erntegüter
- Öffnungen in Dachgeschoßdecken und aus dem Dachboden:**
Verschließbar mit EI30-C (F30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbstand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türstöcke mit Blechverkleidung auf der Dachbodenseite) Absturzsicherungen (Geländer 1m hoch), betrifft nicht den Brandschutz, nur die Einsatzkräfte, Brandabschnittsbildung.

Lüftungsleitungen:

- Führung im und über Dach
- Bei Lüftungsleitungen die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Brandübertragung (z. B. Brandschutzverkleidungen, Brandschutzmanschetten, Klappen etc.)

- Ausnahme: Kanalsrangentlüftungen können aus brennbarem Material ausgeführt werden. Diese müssen jedoch wie alle anderen Lüftungsleitungen über Dach geführt werden

Hinweis: bei nach OIB Richtlinie bewilligten Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 können hinsichtlich der Brandschutzmaßnahmen Abweichungen auftreten (Erleichterungen)

Beschau der Wohnung

Feuerstätten:

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen wie nichtbrennbarer Bodenbelag unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech)
- Sicherheitsabstände der Rauchrohre zu brennbaren Teilen
- Fehleinmündungen
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen
- Zustand der Feuerstätten (Ofen, Herd usw.) und Rauchrohre
- Zustand von nicht benutzten Anschlusstellen (Mauerkapseln)
- Lage und Zustand von Putztürchen (unteres Türchen)

Lagerungen:

- Von brennbaren Flüssigkeiten
- Von Flüssiggasflaschen max. 15kg pro Wohneinheit
- Kennzeichnung für Flüssiggaslagerung
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe (Papier, Textilien usw.)
- Aschelagerungen in brennbaren Behältern

Installationen:

Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel, welche die Brandsicherheit beeinträchtigen wie:

- Durchführungen von Leitungen durch Brandwände (geeignete Abschottung)
- Kennzeichnung von Gasleitung und Gashauptabsperrhahn





Beschau im Keller, im Treppenhaus und in den Gängen

Lagerungen und Kennzeichnungen:

- Von brennbaren Flüssigkeiten, von Flüssiggasflaschen unter Erdriveau
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe (Papier, Textilien usw.)
- Gasleitung nicht gelb gekennzeichnet
- Gashaup tabsperreinrichtung und Gaszähler nicht gekennzeichnet

Treppen und Gänge:

- Alle Lagerungen welche den Fluchtweg einengen
- Brennbare Lagerungen außerhalb des Fluchtweges
- Fluchtwegkennzeichnung
- Geeignete Feuerlöscher

Beschau im Heizraum und Aufstellungsraum von Feuerstätten, Brennstofflager

Heizraumausführung:

- Flucht- und Rettungswege frei
- Massive Wände und Decken EI90 (F90)
- Durchbrüche
- Fußboden nicht brennbar
- Verschießbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren und Türlstöcke mit Blechverkleidung)
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden
- Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig EI90 (F90) ins Freie.
- Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen
- Tropfasse unter Ölbrenner und Ölfilter
- bei Ölheizungen kein Bodenablauf

Lagerungen:

- Lagerung von Brennstoffen im zulässigen Umfang

Feuerlöscher:

- Vorhandener, geeigneter Feuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)
- bei Öl- und Flüssiggaszentralheizungen zwingend vorgeschrieben

Beschriftungen:

- Fluchtschalter
- „Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten“

Aufstellungsräume von Feuerstätten:

- Unter und vor der Feuerstätte nicht brennbarer Fußbodenbelag
- Sicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Teilen

Beschau in der Garage

Was darf auf keinen Fall gelagert werden:

- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw., ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug)
- Gasbehälter
- Brennbare Lagerungen (Ausnahme bei Garagen unter 50 m² - hier dürfen im üblichen Maß brennbare Stoffe gelagert werden)

Was darf nicht in der Garage sein:

- Feuerstätten
- Putztürchen von Fängen
- Direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen
- Brennbare Fußböden
- Brennbare Wand- und Deckenverkleidungen

Treibstoffauffanggrube:

- Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft
- Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider

Montagegrube:

- Maximal 1,40m tief, tragfähig abgedeckt

Beschilderung:

- „Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“
- „Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“
- „Rauchverbot“

Feuerlöscher:

- Vorhandener Handfeuerlöscher muss überprüft sein (alle 2 Jahre)

Türen:

- Von Garagen zu anderen Räumen verschließbar mit EI30-C (T30) - Türen oder Verschlüssen (brandhemmend, z.B. Altbestand vor 1976 Blechtüren, Holztüren und Türlstöcke mit Blechverkleidung)

- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten

- Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen

Hinweis: Es gibt Erleichterungen für Garagen unter 50m² in der Gebäudeklasse 1 und 2 hinsichtlich der Lagerung von brennbaren Stoffen

5. Zusätzlich in der Landwirtschaft

Nebengebäude

- Allgemeine Ordnung
- Brennbare Lagerungen, Lagerung brennbarer Flüssigkeiten
- Abstellen von Kraftfahrzeugen
- Absicherung von Absturzstellen für Einsatzkräfte

Lagerungen außerhalb des Gebäudes

- Sicherheitsabstände zu anderen Lagerungen und Baulichkeiten
- Lagermengen



6. Zusätzlich in Gewerbe, Handwerk & Industrie

- Brandschutzbeauftragter, Brandschutzpläne, Brandschutzordnung, Brandschutzbuch
- Erste und erweiterte Löschhilfe
- Löschwasserversorgung
- Feuerwehr Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen

7. Welche Unterlagen sind bereit zu halten

- Prüfbericht Emissionsmessung (Luftreinhaltung)
- Prüfberichte für eventuell vorhandene Brandschutzeinrichtungen
- Prüfbericht Gasanlage

8. Wer hilft bzw. gibt Auskunft

- Ihr zuständiger, öffentlich zugelassener Rauchfangkehrermeister
- Die örtliche, zuständige Feuerwehr
- Ihr Gemeindeamt (Bauamt)

